



BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9b "Gerhart-Hauptmann-Weg / Innere Mission" in Ebenhausen

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn hat am 09.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9b "Gerhart-Hauptmann-Weg / Innere Mission" in Ebenhausen in der Fassung vom 09.12.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan in der Fassung vom 09.12.2021 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn, Zimmer 4.03, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß §§ 13 a Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 9b für das oben genannte Gebiet tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlicher Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4.) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Christian Fürst

Christian Fürst
Erster Bürgermeister



angeheftet:
abgenommen:

14.07.2021
18.08.2021